

Das kölnische Amt Erwitte

Auch Amt Westernkotten genannt / Von H. G. Ossenhühl (Dorsten)

von Ense für eine Forderung von 1450 Gulden in das Amt Erwitte ein.

Wie schon oben ausgeführt, müssen wir in diesem Fall darunter die aus dem Bestand des ehemaligen Königs Hofes Erwitte bestehende Paderborner Villikation verstehen und kein landeshöfliches Amt. Wenn ferner berichtet wird, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Amt Erwitte und Westernkotten zwischen Köln und Paderborn gemeinsam gewesen ist, so ist das sachlich unrichtig. Die Landesherrschaft lag ausschließlich bei Köln. Nach vielen Streitigkeiten und immer wieder verbesserten Verträgen gingen die Paderborner Rechte nur wenig über die einer Grundherrschaft hinaus. Sie waren folglich fast ganz privatrechtlichen Charakters. Anders kann man auch die Paderborner Oberaufsicht über die Salinen in Westernkotten und den dafür eingesetzten Amtmann und Samtrichter nicht auffassen. Die Erträge der Salzwerke wurden zudem zwischen beiden Kirchenfürsten geteilt.

Vielfach wurde das Amt auch nach der Burg Anröchte, die Residenz des kölnischen Drostens war, oder nach dem Dorfe Westernkotten benannt. So heißt es in einem Reversale Bertolds von Plettenberg, das die Überschrift „super officio Anröchte et Kotte“ trägt, daß ihm 1441 „burch und huß zu Anröchte undt dat ampte zu den Kotten ampt wyse“ vom Erzbischof von Köln übertragen worden sei. Ebenso bekundet Heinrich von Ense 1457, daß ihm das Amt Westernkotten für 1450 Gulden pfands- und amtsweise übergeben worden sei. Wegen Bedrückung der Untertanen sei er von der Landesherrn zur Genußnahme herangezogen worden, worüber er sich mit dem Erzbischof vergleichen habe und ihm darauf das Amt frei zurückgegeben habe.

In den Farragine des Gelenus im Kölner Stadtarchiv heißt es: „Erwitte 2000 communicantes, pagus vallo circumseptus et satrapia, olum solum gogravatus“ und von Anröchte: „Anröchte, 450 communicantes, oppidum, sub satrapia Erwitensis, cuius satrapas (Droste) in Anrucht residens, vocari solet satrapas Anruchtensis“. Erwitte hatte also 2000 Einwohner und war Sitz des kölnischen Gografen, Anröchte, 450 Einwohner, war Sitz des kölnischen Drostens. Zu diesem Amt gehörten „Vullinghausen, Stirpe, Wekinghausen, Westernkotten, Eicolo“ und natürlich Erwitte und Anröchte.

In späterer Zeit wird das Amt Erwitte, obwohl stets ein Amtmann oder Droste an der Spitze seiner Verwaltung stand, meist nur als Gografenschaft bezeichnet. So wurde betont, daß ihr Besitz allein maßgebend für die kölnische Landeshoheit war. Die Grenzen von Go und Amt stimmten völlig überein.

Das Erzstift Köln war schon in alter Zeit in Erwitte und südlich davon in Anröchte begütert. Außerdem besaß Köln, wenn auch anfänglich nicht unbestritten, das dortige Gogericht. Kirchlich gehörte das Gebiet gleichfalls zu Köln. Aber seine Herrschaft wurde durch Paderborner Rechte beeinträchtigt, da seit 1027 das Bistum den Königshof Erwitte mit gewissen gerichtshöflichen Rechten besaß, die über den normalen Status einer Grundherrschaft hinausgingen. So gab es auch ein Paderborner Amt Erwitte, das später auch Amt Westernkotten genannt wurde. Es war aber kein eigentliches Amt im Rahmen der Landesorganisation, sondern es umfaßte nur die Verwaltung der grundherrlichen Villikation Erwitte mit den anhängenden Rechten und später die der Salzwerke in Westernkotten. Es kann uns daher nicht wundern, wenn 1324 Bischof Bernhard von Paderborn anlässlich der Schenkung eines Hofes an das Kloster Bennighausen von seinem Amt Erwitte spricht: „... mansum ad officium meum in Erve the pertinentem“ in Soberinghusen (der Söberinghof liegt bekanntlich südlich von Erwitte).

Ein kölnisches Amt Erwitte befindet sich nicht unter den im Jahre 1333 an Marschall Bertold von Büren verpfändeten Ämtern in Westfalen. Es scheint demnach um diese Zeit noch nicht bestanden zu haben, denn alle übrigen damals bestehenden Ämter im Herzogtum sind in der Pfandverschreibung aufgeführt. Aus dem 14. Jahrhundert fehlt überhaupt jede Nachricht über ein kölnisches Amt Erwitte.

Das Erwitte Gogericht, das in der Marschallserkundigung 1306/08 als einzige Gerichtsbarkeit in diesem Gebiet angeführt wird, gehört zu den ältesten Gografenschaften. Paderborn mußte auf seine Ansprüche Verzicht leisten. So heißt es denn im Friedensvertrag von 1256 zwischen Erzbischof Konrad von Hochstaden (1238 bis 1261) und Bischof Simon von Paderborn, „Item altum iudicium apud Erue the, quod hochgerichte dicitur, obtinebit Archiepiscopus eo modo per omnia, quo sui predecessores obtinuerunt“. Die Gografenschaft ist dann auch stets kölnisch geblieben. Allein auf ihren Besitz haben die Erzbischöfe ihre Landeshoheit in diesem Gebiet begründet, aber nicht unangefochten durch Paderborn, und unter bestimmten Einschränkungen.

Obwohl das Erwitte Gebiet schon wegen seiner Lage stets zum kölnischen Herzogtum Westfalen gehörte und in den wenigen Nachrichten, die wir darüber besitzen, auch stets als dazu gehörig betrachtet wird, wird nicht unangekündigt: Der Bischof Wilhelm von Paderborn setzte in diesem Jahr Gerd kundlich übermittlelt: Der Bischof Wilhelm